



## Personenstandsrechtliche Besonderheiten in der Republik Indonesien --Merkblatt für deutsche Standesämter--

### 1. Vorbemerkung

Dieses Merkblatt stellt lediglich einen groben Überblick dar und spiegelt die Erfahrungen der Botschaft wider. Es kann keinerlei Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden. Für verbindliche Auskünfte wenden Sie sich bitte an die zuständigen indonesischen Behörden, in Deutschland an die indonesischen Auslandsvertretungen.

### 2. Standesamtliches Urkundswesen

#### a) Urkundenarten

Name	Indonesische Bezeichnung	Aussteller	Bemerkungen
Geburtsurkunde	Akte Lahir	Standesamt	
Vaterschaftsanerkennungs- urkunde	Akte Pengakuan Anak <sup>1</sup>	Standesamt	
Heiratsurkunde	Akte Nikah	Standesamt	für Nichtmuslime
Heiratsbuch	Buku Nikah	Religionsamt	für Muslime; Ehemann und Ehefrau erhalten je ein Exemplar
Scheidungsurkunde	Akte Cerai <sup>2</sup>	Zivilgericht	für Nichtmuslime
		Religionsgericht	für Muslime
Sterbeurkunde	Akte Kematian	Standesamt	

#### b) Beschaffung von Personenstandsunterlagen, Registerauszügen, Auskünften aus Personenstandsregistern

Indonesische Personenstandsunterlagen können nur dann neu ausgestellt werden, wenn das Original der Urkunde verlorengegangen oder beschädigt ist. Bei Verlust der Urkunde muss ein Polizeibericht vorgelegt werden, um eine neue Urkunde erhalten zu können. Die Botschaft kann bei der Beschaffung von Personenstandsunterlagen, Registerauszügen und Auskünften aus Personenstandsregistern nicht behilflich sein; es gibt aber z.B. Übersetzungsbüros, die einen solchen Service anbieten.

Bei einer in Indonesien erfolgten Scheidung wird das Original der Heiratsurkunde bzw. werden die Original-Heiratsbücher eingezogen. Stattdessen erhalten die geschiedenen Eheleute vom Gericht je eine Scheidungsurkunde und eine Ausfertigung des Scheidungsurteils. Bei einer neuen Eheschließung

<sup>1</sup> In Indonesien immer bestehend aus Gerichtsurteil einschließlich Sorgerechtsvermerk – „Keputusan Pengadilan dengan Hak Asuh Anak“

<sup>2</sup> Scheidungsurteil – „Keputusan Cerai“

wird die Scheidungsurkunde wiederum eingezogen. Die eingezogenen Urkunden können nicht wieder neu ausgestellt werden, auch nicht mit einem Vermerk über die zwischenzeitlich erfolgte Scheidung oder weitere Eheschließung.

### 3. Namensrecht

Im indonesischen Recht wird nicht klar zwischen Vor- und Familiennamen unterschieden. Viele ethnische Gruppen in Indonesien führen nach Stammesrecht Familiennamen. In offiziellen Dokumenten (auch Reisepässe) gibt es aber keine separaten Felder für Vor- und Nachnamen, es wird lediglich der „vollständige Name“ eingetragen. Nach Rechtsauffassung der Botschaft sind indonesische Namen, die aus einem oder mehreren Namensbestandteilen bestehen, Eigennamen.

a) In Indonesien erfolgt nach einem Personenstandswechsel in keinem Fall automatisch eine Namensänderung. Namenserkklärungen kennt das indonesische Recht nicht. Es kann jedoch ein öffentlich-rechtliches Namensänderungsverfahren durchgeführt werden. Dieses hat zur Folge, dass alle vorhandenen Urkunden nachträglich geändert werden müssen. Zuständig für das Namensänderungsverfahren ist das jeweilige Distriktgericht, das auf Antrag eine entsprechende Feststellung trifft. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Namensänderung unter Beifügung einer Kopie der Gerichtsentscheidung der Einwohnerverwaltungsbehörde zu melden.

b) Wahl des Familiennamens des deutschen Ehegatten zum Ehenamen

Nach der Eheschließung können die Ehegatten deutsches Namensrecht wählen und dann auch den Familiennamen des deutschen Ehegatten zum Ehenamen wählen. Dies führt jedoch zu einer hinkenden Namensführung, d. h. in allen indonesischen Urkunden erscheint weiter der bisherige Name.

c) Wahl des Familiennamens des indonesischen Ehegatten zum Ehenamen

Aufgrund der Unklarheit des indonesischen Rechts in Bezug auf Vor- und Familiennamen sind folgende Schritte erforderlich:

- Wahl des deutschen Rechts für die Namensführung
- Angleichungserklärung nach Art. 47 EGBGB, mit der ein Namensbestandteil zum Familiennamen gewählt wird
- Namensklärung der Ehegatten, mit dem der neu bestimmte Familienname zum Ehenamen gewählt wird

d) Namensführung von Personen, die **von Geburt an** deutsche Staatsangehörige sind

Der Name von Personen, die von Geburt an die deutsche Staatsangehörigkeit haben, richtet sich ausschließlich nach deutschem Recht. Ob die indonesische Geburtsurkunde einen Familiennamen enthält oder nicht ist unbeachtlich.

e) Namensführung von Personen, die **nach der Geburt** die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben

Personen, die nach der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, führen zunächst automatisch weiter den nach indonesischem Recht erworbenen Eigennamen. Da sie als deutsche Staatsangehörige aber einen Vor- und einen Nachnamen benötigen, ist u. U. eine Angleichungserklärung nach Art. 47 EGBGB erforderlich.

Hier sind zwei häufige Fallkonstellationen zu unterscheiden:

Wenn die indonesische Geburtsurkunde bereits den gewünschten Familiennamen (als Bestandteil des Eigennamens) enthält, kann dieser durch Angleichungserklärung zum Familiennamen nach deutschem Recht bestimmt werden.

Wenn die indonesische Geburtsurkunde nur den oder die Vornamen der Person enthält, ist eine Angleichungserklärung nicht erforderlich. Der gewünschte Familienname kann durch Namenserklärung bestimmt werden.

#### **4. Kindschaftsrecht**

Die Vaterschaftsanerkennung nach deutschem Recht ist aufgrund Art. 19 Abs. 1 EGBGB nur möglich, wenn entweder das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat (Satz 1) oder der Anerkennende Deutscher ist (Satz 2). Die Botschaft führt aber darüber hinaus auch Vaterschaftsanerkennungen nach deutschem Recht durch, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Indonesien hat, der Anerkennende indonesischer Staatsangehöriger ist und er mit der Kindesmutter, die deutsche Staatsangehörige ist, vor der Geburt des Kindes keine religiöse Ehe geschlossen hat, da es aus Sicht der Botschaft einen ordre-public-Verstoß (Art. 6 EGBGB) darstellt, dass eine Vaterschaftsanerkennung nach dem eigentlich anwendbaren indonesischen Recht nicht möglich ist.

#### **5. Eherecht**

##### **a) Vorbereitung der Eheschließung**

Indonesische Behörden stellen keine Ehefähigkeitszeugnisse aus, sondern nur Ledigkeitsbescheinigungen. Für Muslime werden diese vom Religionsamt, für Nichtmuslime vom Standesamt erteilt.

Es ist zu beachten, dass das Religionsamt die Ausstellung der Ledigkeitsbescheinigung von der Vorlage eines Nachweises abhängig macht, dass der oder die Verlobte zum Islam übergetreten ist. Aus Sicht der Botschaft handelt es sich hier um einen ordre-public-Verstoß. In diesem Fall ist durch das Standesamt in Deutschland zu prüfen, ob auf die Vorlage der Ledigkeitsbescheinigung verzichtet werden kann.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass in Indonesien Ledigkeitsbescheinigungen auch für andere Zwecke als zur Eheschließung beantragt werden können, z. B. für die Bewerbung auf einen Arbeitsplatz.

##### **b) Eheschließung**

Nach indonesischem Recht kann die Ehe nur religiös geschlossen werden. Sie ist jedoch erst ab dem Zeitpunkt gültig, wenn sie beim Standesamt (für Nichtmuslime) bzw. beim Religionsamt (für Muslime) registriert wurde.

In Indonesien kann die Ehe nur geschlossen werden, wenn beide Verlobten derselben Religion angehören.

Deutsche Staatsangehörige benötigen für die Eheschließung in Indonesien grundsätzlich eine sog. Konsularische Bescheinigung der Botschaft, die auf Grundlage des vom deutschen Standesamt ausgestellten Ehefähigkeitszeugnisses erteilt werden kann.

c) Ehescheidung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Anerkennungsverfahren gem. § 107 Abs. 1 Satz 2 FamFG nicht erforderlich ist, wenn die Ehescheidung durch ein indonesisches Gericht erfolgt ist, beide geschiedenen Ehegatten im Zeitpunkt der Scheidung die indonesische Staatsangehörigkeit besaßen, und keiner von ihnen darüber hinaus die deutsche Staatsangehörigkeit besaß (sog. Heimatstaatsentscheidung).

## 6. Weiterführende Informationen

Bitte beachten Sie die ausführliche Darstellung im Nachschlagewerk „Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht“ von Bergmann/Ferid/Henrich, das im Verlag für das Standesamtswesen erschienen ist und laufend aktualisiert wird.

Darüber hinaus finden Sie auf der Website der Botschaft weitere personenstandsrechtliche Merkblätter.

Letztlich wird auf die Möglichkeiten der anwaltlichen Beratung – eine Anwaltsliste finden Sie ebenfalls auf der Website der Botschaft – sowie der Einholung eines Rechtsgutachtens, z.B. vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, verwiesen.

*Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, jedoch keine Gewähr übernommen werden.*